

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 08. September 2008

34. Jahrgang

	INHALT	Seite
24.)	Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 vom 04. September 2008	65
25.)	Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2007	67



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

24.)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2008 vom 04. September 2008

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S.380) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 12. März 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	22.518.146,00 €
in der Ausgabe auf	22.518.146,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	4.729.732,00 €
in der Ausgabe auf	4.729.732,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u> | 424 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten. Zahlungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 € bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) ist die Haushaltssatzung nach dem verbindlichen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung dargestellt.

Alle Paragraphen-Angaben in der Haushaltssatzung 2008 beziehen sich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 22.08.2008 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

10. September bis einschließlich 21. September 2008

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 222 bzw. 224, und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 222/224) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 04. September 2008

Der Bürgermeister

Grüter

25.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2007**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2007 mit allen erforderlichen Anlagen fertig gestellt wurden.

Die Einreichung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 19.08.2008



Buß
Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6
der Gemeinde Schermbeck vom 08.09.2008,
S. 67